

Wird ein Ausgeweisener, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb, nach §. 11, in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publication an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun *Se. Königliche Majestät von Sachsen* diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruhet haben:

So ist hierüber diese, zur Publication bestimmte Erklärung ausfertigt und auf allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

Dresden, am 14ten November 1821.

Königl. Sächs. Cabinets-Minister und Staats-Secretair.



Graf von Einsiedel.